

Die NaturFreunde LV Brandenburg e.V. - Lindenstr. 34 - 14467 Potsdam

Staatsanwaltschaft Potsdam
Postfach 60 13 55

14413 Potsdam

Potsdam, den 12.05.2015

**Anzeige gegen unbekannt wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
§329 Abs. 4 Nr. 2 StGB und weiterer Gesetze**

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
unser Zeichen
Datum

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

im Zeitraum Februar-April 2015 wurden im Genshagener Forst (Gemarkung Genshagen, Stadt Ludwigsfelde) drei Parzellen von 0,70 - 1,13 ha Größe kahlgeschlagen. Die Flächen liegen im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) „Genshagener Forst“. Übergeordnet verantwortlich für den Hieb ist Frau Britta Lolk, Leiterin der Oberförsterei Wünsdorf des Landesbetriebs Forst Brandenburg.

Die Verwüstungen sind mit Fotos dokumentiert, die Sie beiliegendem Gutachten entnehmen können. Ich bitte Sie höflich, das Gutachten als Bestandteil dieser Anzeige zu betrachten, da es eine forstfachliche Stellungnahme zu den nachfolgend genannten Tatbeständen darstellt.

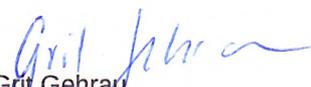
§329 Abs. 4 Nr. 2 StGB verbietet die erhebliche Schädigung eines Lebensraumtyps (LRT) in Natura-2000-Gebieten. Bei dem erheblich geschädigten Lebensraumtyp handelt es sich um Erlenbruchwälder (LRT 91E0). Der Lebensraumtyp wies vor dem Kahlhieb einen „ungünstigen Erhaltungszustand“ (C) auf. Nach dem Hieb kann man nicht einmal von einem FFH-Lebensraumtyp sprechen, sondern der Hieb mit nachfolgender Wiederaufforstung führt für mehrere Jahrzehnte zu nach FFH-Kriterien gar nicht mehr LRT-würdigen Bestandesaussprägungen. Der Hieb stellt damit nach meiner Auffassung einen erheblichen Verstoß gegen Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und das dort formulierte „Verschlechterungsverbot“ dar.

Durch die Holzernte und Rückung ist eine erhebliche Störung des Bodens eingetreten. Die Beeinträchtigung des Bodens durch die forstliche Bewirtschaftung widerspricht nach meiner Auffassung den Erfordernissen von §17 BBodSchG an die gute fachliche Praxis. Es ist daher zu ermitteln, ob im Zuge der Planung, Durchführung und Kontrolle der Hiebsmaßnahme der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG genüge getan wurde. Weiterhin ist zu ermitteln, ob die Bodenschäden eine erhebliche Schädigung des Lebensraumtyps nach §329 Abs. 4 Nr. 2 StGB darstellen.

Ich möchte Sie höflich bitten, dass die Polizei vor Ort zügig ermittelt, bevor durch Witterung und Vegetationsentwicklung ggf. vorhandene Spuren im Zusammenhang mit den Bodenschäden unkenntlich werden.

Ich bitte Sie auch zu überprüfen, ob eventuell gegen weitere Umweltschutz- oder andere Gesetze verstoßen wurde. Bitte teilen Sie mir das Aktenzeichen mit, unter dem Sie ermitteln.

Mit naturfreundlichen Grüßen


Grit Gehrau
Amt. Landesvorsitzende

Landesgeschäftsstelle
Die NaturFreunde
Landesverband Brandenburg e.V.
„Haus der Natur“
Lindenstraße 34
14467 Potsdam

Ansprechpartner
Grit Gehrau
Amt. Landesvorsitzende

Tel 0331-2015541
e-mail
gehrau@naturfreunde-brandenburg.de
Internet
www.naturfreunde-brandenburg.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto 3502034477

Vereinsregister
Eingetragen beim Amtsgericht
Potsdam, VR 7328 P

Finanzamt Potsdam-Stadt
Steuernr. 046/140/05519